

# **Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.10.2017<sup>1</sup>**

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW Seite 966), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW Seite 1150), hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Oberhausen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Weitere besondere Verwaltungsgebührentatbestände in anderen Gebührensatzungen der Stadt Oberhausen bleiben unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung / Höhe der Gebühren**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden die darin bezifferten Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht bedingt, dass die Leistung beantragt worden ist oder eine/n Beteiligte/n begünstigt.
- (3) Sind Gebührentarife nach Mindest- und Höchstsätzen bestimmt, ist die Höhe der zu entrichtenden Gebühr nach dem Aufwand für die Verwaltungsleistung und dem wirtschaftlichen Vorteilsgewinn des/r Beteiligten zu bemessen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

## **§ 3 Auslagen**

Auslagen (z. B. Telefongebühren, Telefaxkosten, Zustellungskosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, Reisekostenvergütung, Auslagen für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Übersetzungen), die mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind auch bei gebührenfreien Leistungen zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 02.11.2017, Nr. 20/2017, S. 229 – 232. Diese Fassung berücksichtigt die Berichtigung vom 26.10.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung, Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.11.2017, Nr. 21/2017, S. 236.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Gebührenzahlung ist der/die Antragsteller/in oder der/die unmittelbar durch die Verwaltungsleistung Begünstigte verpflichtet.
- (2) Mehrere Antragsteller/innen und Begünstigte haften als Gesamtschuldner/in.

#### **§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme der Verwaltungsleistung und für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 7 Gebührenfreiheit**

- (1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.
- (2) Von Gebühren befreit sind
  - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Be-

diensteten der Stadt Oberhausen oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.

### **§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn das wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Gebührenpflichtigen, gerechtfertigt ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.12.2001 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.10.2017**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>I. Allgemeiner Teil</b>		
<b>A 1</b>	<b>Kopien/Ablichtungen</b>	
A 1.1.1	DIN A 4 - schwarz/weiß	0,50 EUR
A 1.1.2	DIN A 4 - farbig	1,00 EUR
A 1.2.1	DIN A 3 - schwarz/weiß	1,00 EUR
A 1.2.2	DIN A 3 - farbig	2,00 EUR
A 1.3.1	DIN A 2 - schwarz/weiß	6,00 EUR
A 1.3.2	DIN A 2 - farbig	8,00 EUR
A 1.4.1	DIN A 1 - schwarz/weiß	7,00 EUR
A 1.4.2	DIN A 1 - farbig	10,00 EUR
A 1.5.1	DIN A 0 - schwarz/weiß	8,00 EUR
A 1.5.2	DIN A 0 - farbig	12,00 EUR
<b>A 2</b>	<b>Beglaubigungen von</b>	
A 2.1	Unterschriften	2,50 EUR
A 2.2	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50 EUR
<b>A 3</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
A 3.1	1 Einhakhefter	25,00 EUR
A 3.2	1 Aktenordner	35,00 EUR
A 3.3	2-3 Aktenordner	70,00 EUR
A 3.4	4-5 Aktenordner	105,00 EUR
A 3.5	6-7 Aktenordner	140,00 EUR
A 3.6	8 und mehr Aktenordner	175,00 EUR
<b>A 4</b>	<b>Portogebühren</b>	gem. Tarif Deutsche Post
<b>A 5</b>	<b>Verpackung/Versandrollen</b>	2,00 EUR
<b>II. Besonderer Teil - fachspezifisch -</b>		
<b>Bereich Finanzen</b>		
1.1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen für Saldenbestätigungen	je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR
<b>Bereich Umweltschutz</b>		
2.2.1	Bescheid / schriftliche Entscheidung Anträge nach der Entwässerungssatzung mit besonderem Verwaltungsaufwand	100,00 EUR bis zu 200,00 EUR
<b>Bereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung</b>		
2.4	Reservierung Trautermin	5,00 EUR

## **Bereich Statistik**

4.5.1	Datenaufbereitung:	
4.5.1.1	pro Datenfeld, gewerblich	0,50 EUR
4.5.1.2	Sonderauswertungen nach Aufwand bzw. Sonderpreise	55,00 EUR pro Stunde
4.5.2	Stadtkarten mit Gebietsgliederung:	
4.5.2.1	Statistische Bezirke und Mittelblöcke	10,00 EUR
4.5.2.2	Statistische Bezirke und Baublöcke	15,00 EUR
4.5.2.3	Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke	10,00 EUR
4.5.3	Shape-Dateien: pro Raumeinheit	3,50 EUR
4.5.4	Amtliches Straßenverzeichnis	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Schnellhefter	25,00 EUR
	Excel-Datei	50,00 EUR
4.5.5	Druckerzeugnisse	
4.5.5.1	Beiträge zum Wahlgesehen / zur Stadtentwicklung	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	25,00 EUR
4.5.5.2	Statistisches Jahrbuch	
	PDF-Dokument	10,00 EUR
	Druckexemplar	30,00 EUR

## **Bereich Geodaten, Vermessung und Kataster**

5.2.1.1	Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB sowie nach § 36 a LG NRW für ein Grundstück oder für Grundstücke die eine wirt- schaftliche Einheit bilden	50,00 EUR
5.2.1.2	Zuschlag für jedes weitere Grundstück	25,00 EUR
5.2.2.1	Orthophotos (Plot DIN A 4)	4,60 EUR
5.2.2.2	Orthophotos (Plot DIN A 3)	9,35 EUR
5.2.2.3	Orthophotos (Plot DIN A 2)	18,75 EUR
5.2.2.4	Orthophotos (Plot DIN A 1)	37,50 EUR
5.2.2.5	Orthophotos (Plot DIN A 0)	75,00 EUR
5.2.2.6	Mindestgebühr (Plot)	7,00 EUR
5.2.2.7	Orthophotos (Rasterdaten bis DOP10)	30,00 EUR/km <sup>2</sup>
5.2.2.8	Orthophotos (Rasterdaten ab DOP20)	9,00 EUR/km <sup>2</sup>
5.2.3.1	Historische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.3.2	Historische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.4.1	Historische Luftbilder (Plot)	15,00 EUR
5.2.4.2	Historische Luftbilder (Rasterdaten)	7,50 EUR/km <sup>2</sup>
5.2.5.1	Thematische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.5.2	Thematische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.6.1	Amtlicher Stadtplan (Offsetdruck)	5,90 EUR
5.2.7.1	Fahrrad-Stadtplan (Offsetdruck)	4,90 EUR
5.2.8.1	Mindestgebühr (Rasterdaten)	30,00 EUR

### **Bereich Bauleitplanung, Wohnungswesen, Denkmalschutz**

5.4.1	Bebauungspläne (Plot A4)	10,00 EUR
5.4.2	Bebauungspläne (Plot A3)	15,00 EUR
5.4.3	Bebauungspläne (Plot A2)	20,00 EUR
5.4.4	Bebauungspläne (Plot A1)	25,00 EUR
5.4.5	Bebauungspläne (Plot A0)	30,00 EUR
5.4.6	PDF-Dokumente	10,00 EUR
5.4.7	Farbdruck Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 EUR
5.4.8	Bebauungsplanübersicht	40,00 EUR
5.4.9	Hausnummerierung auf Antrag je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
5.4.10	Eintragung von Planungsrecht in Lagepläne je angefangene ½ Stunde	30,00 EUR

### **Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau**

5.6.1	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	
5.6.1.1	Anliegerbescheinigung über die Abgabearten Straßenbaukosten/Erschließungsbeiträge, Vorausleistungen, Kanalanschlussgebühren/Kanalanschlussbeiträge, Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG NRW für ein Grundstück, 1. Ausfertigung	34,00 EUR
5.6.1.2	zuzüglich für jedes zusätzliche Grundstück	8,00 EUR
5.6.1.3	zuzüglich für jede zusätzliche Ausfertigung	5,00 EUR
5.6.2	Aufwandsermittlung als PDF-Datei auf Datenträger je angefangene 100 Seiten	
	zuzüglich Kosten des Datenträgers und Kosten für den Versand	7,00 EUR
5.6.3	Bearbeitung und Abschluss von Verträgen	1.000,00 EUR bis 3.000,00 EUR
5.6.4	Straßen- und Wegegesetz NRW	
5.6.4.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW	31,00 EUR
5.6.4.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW mit Beteiligung anderer Dienststellen	47,00 EUR
5.6.4.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW nach vorheriger unerlaubter Sondernutzung	51,00 EUR
5.6.4.4	Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (jeweils pro Seite)	50,00 EUR
5.6.4.5	Ortsbesichtigung im Rahmen einer verkehrlichen Überprüfung (pro Stunde)	38,00 EUR